

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1918.

Inhalt: Nr. 63. Verordnung, betr. Abänderung der Verordnung vom 2. September 1904 über die Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus vor Gericht. S. 255. — Nr. 64. Bekanntmachung, eine weitere Abänderung des der Bekanntmachung vom 26. Januar 1864 beigefügten Verzeichnisses über die Zuweisung der in den Oberlausitzer Pfarochien lebenden fremden Konfessionsverwandten an die Geistlichen ihres Glaubens betr. S. 256. — Nr. 65. Verordnung zur Vollziehung der vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juli 1913 und des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 26. Juli 1918. S. 257. — Nr. 66. Verordnung über die Aufertursetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel. S. 263.

Nr. 63. Verordnung,

betreffend Abänderung der Verordnung vom 2. September 1904 über die Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus vor Gericht;

vom 17. Juli 1918.

Die Vertretung des Reichs- (Militär-) Fiskus gegenüber Ersatzansprüchen wird übertragen:

wenn sie auf Kraftwagenunfälle zurückgeführt werden, der Intendantur des XIX. Armeekorps;

wenn sie auf Schäden zurückgeführt werden, die durch Luftfahrzeuge (Flugzeuge, Luftschiffe, Frei- und Fesselballone, Drachen) verursacht worden sind, der Intendantur des XII. Armeekorps.

Für die Dauer des Krieges treten an deren Stelle die stellvertretenden Intendanturen.

Hinsichtlich der Schadensfälle, über die bereits Verhandlungen oder Prozesse im Gange sind, tritt eine Änderung in der Vertretung nicht ein.

Dresden, den 17. Juli 1918.

Kriegsministerium.

v. Wilsdorf.

Hering.